Sachbearbeitung: Stefan Fuchs, Maximilian Kastl

Telefonnebenstelle: 1537

Aktenzeichen: Amt 53/Fu,Ka/Corona

Schutz- und Hygienekonzept

Betrieb der städtischen Sportanlagen ab dem 11.11.2021

Die städtischen Sportanlagen werden unter den Voraussetzungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des Rahmenkonzepts Sport des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

Dieses Konzept gilt für den Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den städtischen Sportanlagen bis 1.000 Personen.

Für die Städtischen **Freisportanlagen** gelten grds. folgende Öffnungszeiten:

Sportanlage am Oberen Wöhrd: Mo-Fr 07:00 Uhr bis 22:30 Uhr

Sportanlage West Weinweg: 07:30 Uhr bis 22:00 Uhr Sportanlage Ost Guerikestraße: 13:30 Uhr bis 21:45 Uhr In dieser Zeit ist auch Hausmeisterpersonal vor Ort.

Die städtischen **Sporthallen** stehen den Vereinen gemäß der vereinbarten Nutzungszeiten zur Verfügung. Bitte beachten Sie jedoch ggf. die Sperrzeiten aufgrund von Schulnutzung.

Für die Nutzung bestehen folgende Bedingungen und Hygienemaßnahmen: Regelungen nach Corona-Ampel:

Das Schutz- und Hygienekonzept ist grundsätzlich auf die **grüne** Corona-Ampel ausgelegt. Falls die Corona-Ampel grün zeigt, gelten die Vorgaben wie unten unter Nr. 1-6 beschrieben.

Bei **gelber** Corona-Ampel gelten zusätzlich folgende Vorgaben:

- 3G wird zu **3G plus**, d.h. Teilnahme nur mit gültigem PCR-Test (Sonderregel für Kinder siehe 3a)
- FFP2-Maskenpflicht anstatt medizinischer Maske (Sonderregel für Kinder siehe 2b)
- Ansonsten wie unter Nr. 1-6 beschrieben

Bei roter Corona-Ampel gelten folgende Vorgaben:

- 2G (ab 18 Jahren; 12-17-Jährige haben Zutritt aufgrund der Schultests bis zum 31.12.2021;
 Kinder unter 12 Jahren haben entweder aufgrund des Alters oder der Schultests Zutritt)
- Nicht geimpfte oder genesene Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen PCR-Testnachweis verfügen. Dies gilt nicht, wenn sie keinen Kundenkontakt haben.
- → Mit der 2G-Regelung entfällt die Maskenpflicht und die Abstandsregel in den Sportstätten.
- Ansonsten wie unter Nr. 1-6 beschrieben

1. Grundsätzliches:

- a) Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen und der betreuenden Personen.
- b) Die Verordnungen und Maßnahmen des Bundes und des Freistaates Bayern sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen.
- c) Die Stadt Regensburg weist mit Aushängen vor Ort auf die geltenden Sicherheitsund Hygieneregeln hin.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- a) Ein Betreten der Anlagen ist folgenden Personen untersagt:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
 - Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- b) In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht; außer bei der Sportausübung und beim Duschen), insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie in Sanitärbereichen (Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit; keine Maskenpflicht unter freiem Himmel)
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Lebensjahr müssen auch bei FFP2-Maskenpflicht nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- c) **Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen** außer bei der sportlichen Aktivität selbst möglichst einhalten, einschließlich Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten.
- d) Umkleideräume und Duschen sind unter folgenden Auflagen nutzbar.
 - Auch hier wo immer möglich Abstand halten und Mund-Nasen-Bedeckung (außer beim Duschvorgang) tragen
 - Höchstens jedes zweite Waschbecken, Pissoir, Dusche benutzen. Abgetrennte Duschkabinen können wie üblich einzeln genutzt werden.
 - Entsprechende Fußbekleidung ist zu tragen.
 - Die Lüftung in den Umkleide- und Duschräumen muss ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Falls möglich, zusätzlich Fensterlüften.

- Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt.

Reinigung:

Die Umkleideräume und Duschen der städtischen Sporthallen werden von Montag bis Freitag täglich gereinigt.

ACHTUNG: Vereine/Gruppen, die Sporthallen am Wochenende belegen, sind verpflichtet die Reinigung und Desinfektion im Vorfeld mit dem Amt für Sport und Freizeit abzustimmen.

- e) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- f) Jede Gruppe ist verpflichtet, ausreichend Desinfektionsmittel mitzubringen und gemäß den Hygieneregeln davon Gebrauch zu machen. Die anwesenden Personen werden von der Gruppenleitung regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.

 Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, müssen besonders häufig gereinigt werden.

3. 3G

a) Überschreitet in der Stadt Regensburg die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35, so dürfen grds. nur solche Personen in geschlossene Räumlichkeiten, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Nicht geimpfte oder nicht genesene Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dabei an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.

Anbieter, Veranstalter, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige ohne Kundenkontakt sind von der 3-G-Regel ausgenommen.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind neben geimpften und genesenen Personen

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder

- b) Für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-Regel (auch nicht 3G plus oder 2G), auch nicht, wenn sie Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten im Innenbereich benutzen. Die 3G-Regelung gilt nicht für die Nutzung von Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten, sondern nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen.
- c) Überschreitet in der Stadt Regensburg die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen <u>nicht</u>, so gilt die 3G-Regelung nicht mehr und die Test- bzw. Nachweispflicht entfällt.

4. Testungen und Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (3G)

<u>Testungen</u>

a) Folgende schriftliche oder elektronische negative Testnachweise sind möglich:

- PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- PoC-Antigentest ("Schnelltest"), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien ("Selbsttest"), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Falls vor Ort ein "Selbsttest" unter Aufsicht des Anbieters oder einer vom Anbieter beauftragten Person durchgeführt wird, ist Folgendes zu beachten:

Bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die beauftragte Person des Vereins (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung eines PCR-Tests).

Falls nach der aktuellen Fassung der BaylfSMV verpflichtend 3G plus oder 2G gilt, so spielen Selbsttests keine Rolle, da diese dann nicht ausreichend sind, sondern nur Testungen mittels einer Methode der Nukleinsäureamplifikationstechnik (PCR-Test).

b) Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind:

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder

Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (3G, 3G plus, 2G)

- c) Anbieter und Veranstalter bzw. beauftragte Personen sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.
- d) Eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ist ausreichend (ggf. Vorzeigen eines amtlichen Ausweisdokuments).
 Eine Dokumentation der entsprechenden Daten ist nicht notwendig.

5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: In den Sporthallen/ in geschlossenen Räumen

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass in geschlossenen Räumen ausreichend gelüftet wird (z.B. alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten).

Lüftungskonzept für die Sporthallen

Vor und nach jeder Trainingseinheit sind die Hallen inkl. der Sanitäranlagen 15 Minuten intensiv durchzulüften. Soweit möglich ist auch während der Sportausübung für ausreichend Belüftung zu sorgen.

- Bei einer Buchungszeit von 1h heißt das: 15 Minuten Lüften, 45 Minuten Training (falls möglich bei dauerhafter Lüftung), 15 Minuten Lüften
- Bei einer Buchungszeit von 1,5h oder länger: 15 Minuten Lüften, max. 120 Minuten Training (falls möglich bei dauerhafter Lüftung), 15 Minuten Lüften

6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Wettkampf und Zuschauer

a) Hinsichtlich der Maskenpflicht sind die Vorgaben der jeweils geltenden BaylfSMV zu beachten.

In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht grundsätzlich die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske**.

Ausnahmen:

- 1. Bei der Sportausübung und beim Duschen gilt keine Maskenpflicht
- Drinnen gibt es am festen Sitz- oder Stehplatz ein Wahlrecht (ein fester Steh- oder Sitzplatz ist ein solcher, der zugewiesen worden ist):
- a) Soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, muss keine Maske getragen werden
- b) Falls die Mindestabstände nicht eingehalten werden und damit mehr Zuschauer zugelassen werden, gilt die Maskenpflicht auch auf dem festen Steh- oder Sitzplatz
- b) Generell gilt, wo immer möglich, die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Zuschauern und Gästen im Freien und in allen Räumlichkeiten einschließlich

- der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Kabinen-, Kassen-, und Sanitärbereichen.
- c) Alle Zugangsberechtigten werden spätestens am Eingang über die geltenden Schutz- und Verhaltensmaßnahmen informiert durch Aushänge oder persönliche Ansprache. Falls möglich, sollte dies bereits vorab online erfolgen.
- d) Im Eingangsbereich sind von den Verantwortlichen der Heimmannschaft für Zuschauer Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- e) Für alle anwesenden Personen stehen ausreichend **Waschgelegenheiten**, Flüssigseife, Einmalhandtücher, etc. zur Verfügung. Dies ist vor Beginn des Einlasses von den Verantwortlichen der Heimmannschaft sicherzustellen.
- f) Kontaktflächen im Bereich für Zuschauer werden je nach Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt (z. B. Türgriffe, Handläufe). Auch dies ist von den Verantwortlichen der Heimmannschaft zu organisieren.
- g) Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.
- h) Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und von seinem **Hausrecht Gebrauch zu machen**.

Amt für Sport und Freizeit, 11.11.2021

Johann Nuber